

werden sollte, während im Gegentheil bei Annahme des Gesetzes die Abstimmung über ihn geschehen wäre.

Präsident v. Schönfels: Gegen diesen Vorschlag wende ich deswegen nichts ein, weil er im Wesen mit dem meinigen übereinstimmt. Sofern auch sonst Niemand gegen diesen so eben vernommenen Vorschlag etwas hat und der Herr Antragsteller sich damit einverstanden erklärt, würde ich diesen Weg einschlagen und würde in der Maaße, wie Se. Königl. Hoheit vorgeschlagen haben, über den Schönbergischen Antrag eventuell abstimmen lassen und dann, nachdem über die einzelnen Paragraphen die Fragen gestellt und beantwortet wurden, die Annahmefrage mit Namensaufruf auf die ganze Gesetzesvorlage richten.

Prinz Johann: Doch würden die Paragraphen des Gesetzes vorher noch einzeln vorzutragen sein.

Präsident v. Schönfels: Es würde das Gesetz vorgenommen und über die einzelnen Paragraphen abgestimmt werden. Der v. Schönbergische Antrag ist ein Zusatz zum Deputationsgutachten. Das Deputationsgutachten besteht darin, daß dasselbe die unveränderte Annahme der Vorlage empfiehlt; der v. Schönbergische Antrag will hinzugesetzt wissen: „will jedoch, im Falle die Kammer sich mit diesem Antrage einverstanden erklären sollte, ausdrücklich beantragen, in der ständischen Schrift auszudrücken, man wolle die Erwartung aussprechen, daß das Gerichtsverfahren nach den Grundsätzen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit werde geordnet werden, sowie daß über schwere Vergehen Schwurgerichte entscheiden sollen. Ausnahmen bestimmt das Gesetz.“ Ich frage nun, ob die Kammer den v. Schönbergischen Antrag, in dem Fall, wenn die Gesetzesvorlage und das Deputationsgutachten Annahme findet, ebenfalls gutheißen will? — Gegen 10 Stimmen ist der v. Schönbergische Antrag angenommen.

Referent v. Biedermann: Nun würde ich wohl das Gesetz vorzulesen haben?

Präsident v. Schönfels: Nun würde das Gesetz vorzutragen sein.

Referent v. Biedermann:

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes:

§. 1.

Das Gesetz, die provisorische Einrichtung des Strafverfahrens bei Preßvergehen und dergleichen betreffend, vom 18. November 1848, wird hierdurch aufgehoben.

Präsident v. Schönfels: Die Discussion über die erste Paragraphe ist eröffnet. Es ergreift Niemand das Wort, und ich frage daher, ob die Kammer gemeint ist, der

ersten Paragraphe Beifall zu schenken? — Gegen 7 Stimmen ist die Paragraphe angenommen.

Referent v. Biedermann:

§. 2.

Mit demselben treten auch alle zur Ausführung und Erläuterung desselben erlassenen Verordnungen, namentlich die Verordnungen vom 23. November und 27. December 1848, die Bekanntmachung vom 26. Januar 1849, die Verordnungen vom 31. Juli und 27. August 1849 außer Kraft.

Präsident v. Schönfels: Wenn auch über diese Paragraphe Niemand das Wort ergreift, so frage ich, ob die Kammer dieser Paragraphe ihre Zustimmung schenken will? — Gegen 10 Stimmen ist auch diese Paragraphe angenommen.

Referent v. Biedermann:

§. 3.

Für die in §. 1 des gedachten Gesetzes unter 1 und 2 bezeichneten Vergehungen tritt bis auf Weiteres der gewöhnliche Gerichtsstand und Strafproceß, wie er vor der Bekanntmachung jenes Gesetzes für dergleichen Vergehungen bestand, wiederum ein.

Präsident v. Schönfels: Wenn über §. 3 Niemand das Wort begehrt, so frage ich, ob die Kammer diese Paragraphe gutheißt? — Gegen 8 Stimmen ist die §. 3. angenommen.

Referent v. Biedermann:

§. 4.

Untersuchungen, welche in Gemäßheit des gedachten Gesetzes, oder auf den Grund einer nach §. 67 desselben von dem Justizministerium ertheilten Anweisung, bei dem nach §. 10 jenes Gesetzes oder sonst zuständigen, oder einem durch Auftragserteilung bestimmten Gerichte auf den Antrag des Staatsanwalts (§. 8 des gedachten Gesetzes) bereits anhängig geworden sind, sind bei diesem Gerichte, jedoch ebenfalls in den Formen des gewöhnlichen Strafprocesses (§. 3 dieses Gesetzes) annoch zu Ende zu führen.

Präsident v. Schönfels: Es scheint, als wenn auch über diese Paragraphe Niemand zu sprechen wünschte, ich frage daher, ob die Kammer diese §. 4. annehmen will? — Gegen 10 Stimmen hat die §. 4. Annahme gefunden.

Referent v. Biedermann:

§. 5.

Ist in dergleichen Untersuchungen ein Erkenntniß der Anklagekammer bekannt gemacht, welches freisprechend lautet, so hat es dabei sein Bewenden. Dagegen sind Erkenntnisse der Anklagekammer, welche auf Verletzung in Anklagestand lauten, nicht weiter zu beachten.

Präsident v. Schönfels: Es scheint, als wenn auch über §. 5 nicht gesprochen werden wollte. Ich frage daher, ob die Kammer dieser Paragraphe ihren Beifall